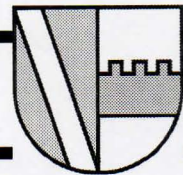


Nutzungsordnung



Nutzungsordnung zur Regelung der Nutzung der Elektrotankstelle am Rathaus Barbing und am Kirchplatz Sarching vom 07.10.2014

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Barbing stellt bis auf Weiteres Elektrotankstellen am Rathaus Barbing und am Kirchplatz Sarching zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um eine jederzeit widerrufliche und ausschließlich freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(2) Ziel ist, die Elektromobilität mittels Elektrofahrzeugen bei den Bürgerinnen und Bürgern zu fördern.

§ 2

Benutzung

(1) Die Elektrotankstellen stehen nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung jedem Einwohner, der in Barbing einschließlich der Ortsteile seinen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) hat, zur Verfügung.

(2) Die Elektrotankstellen stehen auch Besuchern der Gewerbebetriebe und öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Barbing zur Verfügung.

(3) Betankt werden dürfen ausschließlich Elektrofahrzeuge. Elektrofahrzeuge sind zweirädrige Fahrzeuge mit Elektromotor. Das Betanken anderer Elektrofahrzeuge, insbesondere von vierrädrigen Elektromobilen, ist nicht gestattet.

§ 3

Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Elektrotankstellen werden keine Kosten erhoben.

§ 4

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Elektrotankstellen schonend und pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind den Bediensteten der Gemeindeverwaltung umgehend, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zu melden.

(2) Für Beschädigungen an den Elektrotankstellen oder deren unzulässige Inanspruchnahme entgegen den Bestimmungen in § 2 ist Schadens- bzw. Nutzungersatz nach den gesetzlichen Regelungen zu leisten.

§ 5

Haftung

(1) Die Benutzung der Elektrotankstellen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.

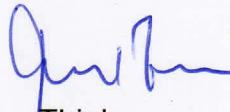
(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die aus der Benutzung der Elektrotankstellen resultieren, nur dann, wenn eine Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barbing, 07. Oktober 2014
Gemeinde Barbing



Thiel
1. Bürgermeister

